



Hygiene- und Präventionskonzept des Europagymnasiums Baumgartenberg

Schuljahr 2022/23

Stand: September 2022

Die für unsere Schule notwendigen Hygienemaßnahmen wurden mit dem vom BM aufgelegten Katalog "[Sichere Schule](#) - Schulbetrieb im Schuljahr 2022/23" und dem "[Variantenplan des BKA und BMSGPK](#)" und standortgerecht adaptiert. Ziel ist ein kontinuierlicher Regelschulbetrieb unter Berücksichtigung des Hygiene- und Präventionskonzepts am Standort. Flächendeckender ortsungebundener Unterricht ist keine Option.

1. Variantenplan des BKA und BMSGPK

Im Schuljahr 2022/23 orientieren sich die Maßnahmen am Variantenmanagementplan der Bundesregierung. Die GECKO-Kommission legt fest, welches Szenario aktuell in Kraft ist. Abhängig vom jeweiligen Szenario gilt für Testungen:

	Szenario 1 Idealfall	Szenario 2 Günstiger Fall	Szenario 3 Ungünstiger Fall	Szenario 4 Sehr ungünstiger Fall
Testungen	<ul style="list-style-type: none"> keine flächendeckende PCR-Testung anlassbezogenen Antigen-Schnelltests am Schulstandort (bei Auftreten von Verdachtsfällen/COVID-Erkrankungen) 		Verpflichtende PCR-Testung aller <ul style="list-style-type: none"> Schüler/innen Lehr- und Verwaltungspersonen 	
	<div style="text-align: center;"> <p>Übergang zu Szenario 3:</p> </div> verpflichtend eine PCR-Testung/Woche aller Schüler/innen, Lehr- & Verwaltungspersonen			

Mit dem Start ins neue Schuljahr befinden wir uns in Szenario 2, womit eine flächendeckende PCR-Testung entfällt. Die SchülerInnen wurden angehalten, sich vor dem ersten Schultag zu Hause zu testen. Daneben gab es das Angebot, an der Schule einen freiwilligen Antigentest durchzuführen.

Alle SchülerInnen wurden für die ersten beiden Schulwochen zudem mit jeweils fünf Antigentests versorgt, welche sie selbständig und freiwillig einsetzen können.



Die weiteren Szenarien charakterisieren sich wie folgt:

- **Szenarienunabhängige Maßnahmen:**
 - Regelschulbetrieb unter Berücksichtigung des Hygiene- und Präventionskonzepts am jeweiligen Standort (beispielsweise regelmäßiges Lüften)
- **Szenarien 1 und 2:**
 - keine flächendeckende PCR-Testung
 - Anlassbezogene Testung mit Antigen-Schnelltests (beispielsweise bei Erkrankung eines/einer SchülerIn während des Unterrichts)
 - Anlassbezogene, zeitlich befristete Anordnung von Maskenpflicht am Schulstandort
- **Übergang Richtung Szenario 3:**
 - Verpflichtende PCR-Testung aller SchülerInnen, Lehrkräfte sowie Verwaltungsbediensteten (ein Test pro Woche)
- **Szenario 3:**
 - Maskenpflicht für alle außerhalb des Klassenraums
 - Verpflichtende PCR-Testung aller SchülerInnen, Lehrkräfte sowie Verwaltungsbediensteten
 - anlassbezogen, zeitlich befristete Anordnung von Maskenpflicht auch im Klassenraum (Sekundarstufe 1 und 2)
 - Möglichkeit zum Fernbleiben vom Unterricht für vulnerable Kinder/Jugendliche bei Vorlage eines fachärztlichen Attests.
 - Risikobewertung bezüglich der Durchführung von Schulveranstaltungen (beispielsweise Schiwoche, Sprachreise, Wandertag) und autonome Entscheidung am Standort
- **Szenario 4:**
 - In der Oberstufe (FFP2-) Maskenpflicht und in der Unterstufe (MNS-) Maskenpflicht auch im Klassenraum
 - Aussetzen von mehrtägigen Schulveranstaltungen mit Übernachtungen

2. Anordnung standortspezifischer Maßnahmen durch die Schulleitung

Die Schulleitung bekommt die Möglichkeit, im Bedarfsfall standortspezifische Maßnahmen anzuordnen, welche abhängig von deren jeweiliger Signifikanz zum Teil mit der Bildungsdirektion abgestimmt werden. Der entsprechende Maßnahmenkatalog gliedert sich, wie folgt:



	Schulleitung		Bildungsdirektion ^{3 4}	BMBWF
	ohne Zustimmung der BD	mit Zustimmung der BD		
Antigentest	Ja (max. 2 Wochen)	Ja (mehr als 2 Wochen)	Ja	Ja
PCR-Test	Nein		Nein	Ja
MNS (Primarstufe, Sekundarstufe I)	Ja (max. 2 Wochen)	Ja (mehr als zwei Wochen)	Ja	Ja
FFP2-Maske (Sekundarstufe II)	Ja (max. 2 Wochen)	Ja (mehr als 2 Wochen)	ja	Ja
Ortsungebundener Unterricht ⁵	Nein	Ja	Ja	Ja
Zeitversetzter Unterrichtsbeginn	Ja (max. 2 Wochen)	Ja (mehr als 2 Wochen)	Ja	Ja

3. Auftreten einer Infektion

3.1. Verkehrsbeschränkung

Tritt eine Infektion auf, werden die entsprechenden Personen seit 1. August 2022 nicht mehr, wie gewohnt, abgesondert. Dieser Fall tritt jedoch nur dann ein, wenn diese symptomfrei ist. Stattdessen wird die infizierte Person 10 Tage verkehrsbeschränkt und muss bei Kontakt mit anderen Personen durchgängig eine FFP2-Maske tragen. Ein vorzeitiges Freitesten von der Verkehrsbeschränkung ist ab dem fünften Tag mittels PCR-Test möglich (negativ bzw. CT-Wert ≥ 30). **Eine Freitestung wird nachdrücklich empfohlen!**

Maskenbefreiungen sind im Infektionsfall nicht zulässig. Infizierte Personen mit entsprechenden Attesten dürfen die Schule nicht betreten!



Zu beachten ist außerdem, dass es sich bei dieser Regelung um die derzeitige Maßnahme nach dem Variantenmanagementplan handelt. Bei Verschärfung der Infektionslage kann es auch wieder zu Absonderungen und Kontaktpersonennachverfolgung kommen.

3.2. Exkurs: Gültigkeit von ärztlichen Attesten

Damit ärztliche Atteste ihre Gültigkeit haben, müssen diese gem. C-SchVO folgende Informationen enthalten:

- Ausstellender Arzt (Berufsberechtigung in Ö oder EWR)
- Ort und Datum der Ausstellung
- Person, auf die sich das Attest bezieht
- **Gründe für die ärztliche Entscheidung**

Atteste, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sind nicht zu akzeptieren! Es gibt zudem keine generelle Regelung für die Gültigkeitsdauer. Handelt es sich bspw. bei der angeführten Begründung um eine dauerhafte Einschränkung, muss kein neues Attest vorgelegt werden.

Besonderheiten bei Maskenbefreiungsattesten:

Die Befreiung wird abstuft und vorgenommen: FFP2-Maske > eng anliegender MNS > Faceshield bzw. nicht eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung. Nur wenn alle Arten der Schutzvorrichtungen ausgeschlossen sind, gilt eine generelle Befreiung.

ACHTUNG: Im Falle einer Befreiung von der FFP2-Maske ist ein Betreten in der Verkehrsbeschränkung nicht zulässig.

Atteste, die die Zugehörigkeit von Schüler/innen (bzw. Haushaltsangehörigen) zu einer Risikogruppe nachweisen, müssen zusätzlich von einem Facharzt ausgestellt werden.

3.3. Auftreten einer Infektion bei SchülerInnen

Für die SchülerInnen des Europagymnasiums Baumgartenberg gilt damit folgende Grundregel: **Im Falle einer symptomlosen Infektion haben die SchülerInnen mit FFP2-Maske am Unterricht teilzunehmen.**

Da die Maske in einem solchen Fall durchgehend getragen werden muss, wird für infizierte SchülerInnen ein gut durchlüfteter Aufenthaltsraum eingerichtet, in dem sie Maskenpausen einlegen können. Im Europagymnasium Baumgartenberg ist dafür der **Silent-Room** vorgesehen.

Vorgehen bei positivem Antigen-Test an der Schule:



Werden SchülerInnen bei einer durchgeführten Antigen-Testung an der Schule positiv getestet, werden Sekretariat, Administration und Schulleitung von den jeweiligen Lehrkräften umgehend informiert. Diese melden den Fall wiederum der zuständigen Behörde und den Erziehungsberechtigten.

Nach einem positiven Antigentest gilt ein/e Schüler/in zudem automatisch als **verkehrsbeschränkt**, sofern diese/r symptomfrei ist, womit er/sie unmittelbar verpflichtet ist, eine FFP2-Maske zu tragen. Größenangepasste Masken werden von der Schule angeboten und in der Administration bereitgestellt. SchülerInnen können sich nach fünf Tagen mit einer Freitestung von der Verkehrsbeschränkung befreien!

Treten hingegen Symptome auf, erfolgt die Krankmeldung und der/die Schüler/in wird abgesondert bzw. nach Hause geschickt. Er/Sie hat ein ärztliches Attest zu erbringen und ist dazu verpflichtet, die Unterrichtsinhalte selbstständig nachzuholen.

Vorgehen bei positivem PCR-Test an der Schule (Übergang Szenario 2 zu Szenario 3; Szenarien 3 und 4):

Geplant ist in diesem Schuljahr, dass künftig die Lieferung der PCR-Tests bei Abholung der Proben erfolgt. Damit geht die flächenmäßige Testung mit großen Verwaltungsvereinfachungen einher: Es wird keine Decodierung der positiven Proben mehr notwendig sein.

Der Befund wird bis 07:00 Uhr des der Testung folgenden Tages direkt an die Testperson/Erziehungsberechtigten geschickt und Gesundheitsbehörden werden direkt über das Labor informiert.

Im Falle einer positiven Testung gelten die Regelungen zur Verkehrsbeschränkung (siehe 3. Verkehrsbeschränkung).

Achtung: Die VerkehrsbeschränkungsVO sieht in § 1 Abs 3 folgende Regelung vor:
"Werden innerhalb der letzten 60 Tage mehrere Tests auf SARS-CoV-2 durchgeführt, deren Ergebnis positiv ist, gilt als Zeitpunkt der Probenahme der Zeitpunkt der ersten Probenahme mit positivem Testergebnis."

Innerhalb von 60 Tagen nach einer positiven Testung, erfolgt deshalb keine erneute Verkehrsbeschränkung oder andere gesundheitsbehördliche Maßnahme. Genesene Personen nehmen innerhalb dieses Zeitraums nicht an Testungen in Schulen teil. **Entsprechende Genesungsfälle werden in der Dokumentationsmappe der jeweiligen Klassen von den Klassenvorständen dokumentiert!**

Sonderfall: Fernbleiben vom Unterricht

Ein COVID-19-bedingtes Fernbleiben ist nur in jenen Fällen gerechtfertigt, in denen Schüler/innen nachweisen, dass sie oder Personen in ihrem Haushalt einer Risikogruppen angehören (fachärztliches Attest; Kap. 3.2.). Nachdem es sich um Abwesenheiten von über einer Woche handelt, ist im Falle schulpflichtiger Schüler/innen



ein Ansuchen an die BD zu stellen. **Wie im Krankheitsfall sind Unterrichtsinhalte selbstständig nachzuholen.**

Schüler/innen, die die angeordneten Maßnahmen verweigern, werden zu einem aufklärenden Gespräch über die rechtlichen Konsequenzen mit den EB geladen. Bei weiterer Nichtbefolgung erfolgt ein automatischer Wechsel in den ortsungebundenen Unterricht. Der Lehrstoff muss selbstständig erarbeitet und Hausübungen müssen erbracht werden.

3.4. Auftreten einer Infektion bei Lehrkräften und dem Verwaltungspersonal

Tritt bei Lehrkräften oder dem Verwaltungspersonal eine symptomfreie Infektion auf, sind der Schulleitung umgehend ein positives molekularbiologisches Testergebnis auf SARS-CoV-2 (PCR-Test) sowie das Testergebnis der (versuchten) Freitestung am fünften Tag nach der Probenentnahme, die zum positiven PCR-Test führte, vorzulegen.

Es gelten die Bestimmungen der Verkehrsbeschränkung (siehe 3.1. Verkehrsbeschränkungen). Als Aufenthaltsraum für Maskenpausen ist am Europagymnasium Baumgartenberg in diesem Fall der DG-Raum 3 (neben dem Physiksaal) **bzw. der Schulhof** vorgesehen.

Treten Symptome auf, hat sich das Lehr- bzw. Verwaltungspersonal wie sonst krank zu melden und **ab dem 3. Tag ist eine ärztliche Bestätigung vorzulegen.**

Bei Symptommfreiheit muss das Lehrpersonal an MS, PTS, BS und Höheren Schulen ihrer Unterrichtsverpflichtung nachkommen. Es ist im gesamten Schulgebäude durchgehend und im Freien, wenn der Mindestabstand von zwei Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann, eine FFP2-Maske zu tragen.

4. Regelungen zur Organisation von Test- und Hygienematerial

Die Organisation von Test- und Hygienematerial obliegt dem Corona-Krisenteam sowie dem Schulwart. Entsprechende Verantwortungsbereiche zur Bestellung/Verwaltung/ Lagerung und Bereitstellung von Masken, Testmaterial, Desinfektionsmittel etc. werden an konkrete Personen verteilt. Es folgt ein Auflistung der Personen und deren Tätigkeitsbereiche:

Schulwart Gregor Hinterndorfer:

- Bestellung, Lagerung und Verwaltung der Desinfektionsmittel sowie der Reinigungsutensilien für das Reinigungsteam
- Befüllung der Desinfektionsspender im gesamten Schulgebäude sowie am Schulgelände

Mag. Andrea Plank:



- Verwaltung der Lagerbestände
- Bestellung des benötigten Testmaterials sowie Masken

Mag. Nadja Weilig:

- Vorbereitung und Durchführung der wöchentlichen Erhebungen
- Aktualisierung der Pinnwand im Konferenzzimmer mit aktuellen Informationen zu den Testungen

Gesamtes Corona-Krisenteam:

- Bereitstellung und Verteilung des Testmaterials

Die Planung der Liefer- und Bestellzeiten aller Materialien wird auf Basis der Erfahrungswerte des letzten Schuljahres vorgenommen. Gelagert werden sämtliche Testmaterialien im Abstellraum neben den Garderoben. Masken werden in der Administration aufbewahrt und können bei Bedarf jederzeit abgeholt werden. Zusätzlich dazu wurden 10 FFP-2-Masken für Kinder angeschafft, die ebenfalls in der Administration zu finden sind.

Als Grundlage für die Dokumentation der Testmaterialien gilt der Stand vom 12.09.2022. Mit 14.09.2022 befinden sich ca. **4800 Antigen-Tests, 500 PCR-Tests (veraltet, aus dem letzten Schuljahr) und ca. 1200 Masken** im Lager der Schule.

Die Anzahl der eingesetzten Antigen- und PCR-Tests wird tagesaktuell von jenen Klassenlehrkräften, die diese Testungen durchgeführt haben, in einer entsprechenden Liste im Konferenzzimmer dokumentiert. Mit Hilfe dieser Liste wird die wöchentliche Erhebung durchgeführt.

5. Schulorganisation/Schulbetrieb

5.1. Nutzung des Schulraums

Lehrkräfte sind angehalten, die Kontaktströme im Konferenzzimmer auszudünnen und gegebenenfalls auf Besprechungsräume auszuweichen.

Ein Einsatz von zusätzlichem Schulraum ist aufgrund der räumlichen Gegebenheiten nicht möglich. Ein entsprechendes Konzept wird im Bedarfsfall jedoch erstellt.

5.2. Betreten/Verlassen der Schule – Garderobe

Das Betreten sowie Verlassen des Schulgebäudes erfolgt für die 1.-7. Klassen durch den Garderobeneingang im Innenhof unter Wahrung des Sicherheitsabstandes. Die 8. Klassen nutzen ihren eigenen Eingang im Innenhof. Desinfektionsspender stehen an beiden Eingängen bereit. Die Garderoben müssen von allen SchülerInnen verpflichtend genutzt werden. Da die Intervalle für das Lüften (vgl. weitere Maßnahmen im Schulgebäude) der Klassen/ Funktionsräume auf 20 Minuten angesetzt werden, sollen die Schüler*innen Westen, Jacken etc. in die Klasse mitnehmen.



5.3. Hygiene im Klassenzimmer und Schulgebäude

Hände waschen!

Seife und Wasser stehen in jedem Klassenraum zur Verfügung. Jede Person soll sich unmittelbar nach Betreten der Einrichtung sowie mehrmals täglich, insbesondere nach dem Schnäuzen, Niesen und Husten, vor der Zubereitung von Nahrung, vor dem Essen und nach der Benutzung von Toiletten etc., gründlich mit Wasser und Flüssigseife die Hände waschen (mind. 20 Sekunden, die Wassertemperatur spielt dabei keine Rolle). Alternativ ist die Verwendung von Händedesinfektionsmitteln möglich. Diese müssen 30 Sekunden einwirken, um wirksam zu sein.

Auf Atem- und Hustenhygiene achten!

Beim Husten oder Niesen sollen Mund und Nase mit gebeugtem Ellbogen oder einem Papiertaschentuch bedeckt werden, Taschentücher müssen sofort entsorgt werden. Jede Lehrkraft ist außerdem mit einem Desinfektionsfläschchen ausgestattet und dazu aufgefordert, sich die Hände regelmäßig zu desinfizieren.

5.4. Lüftungskonzept

Regelmäßiges Quer- und nach Möglichkeit Stoßlüften der Schulräume ist unerlässlich! Die Festlegung fixer Intervalle für das Lüften auch während der Unterrichtszeit (alle 20 Minuten für 3 bis 5 Min. im Winter und für 10 bis zu 20 Min. im Sommer) unterstützt die konsequente Umsetzung, senkt die Viruskonzentration und damit die Wahrscheinlichkeit einer Infektion deutlich! Um ein regelmäßiges Lüften zu gewährleisten, ist es sinnvoll, innerhalb der Klasse eine/n Lüftungsbeauftragte/n zu bestimmen, der/die die Lehrkräfte regelmäßig an das Öffnen der Fenster erinnert. Im Musik- und Sportunterricht ist die Lüftungsfrequenz zu erhöhen, da hier die Ansteckungsgefahr besonders hoch ist.

5.5. Pausenkonzept und Besuch beim Schularzt

Das Hygiene- und Präventionskonzept des Bildungsministeriums sieht vor, dass **Einschränkungen auf ein absolut notwendiges Maß reduziert** und wenn nötig standortbezogen getroffen werden. Die grundsätzlichen Maßnahmen sind an die jeweilige Risikolage angepasst und orientieren sich am **Variantenmanagementplan** der Bundesregierung.

Für **Szenario 1 und 2** gelten damit grundsätzlich jene Maßnahmen, die im Variantenmanagementplan vorgesehen sind. Nichtsdestotrotz sind die SchülerInnen dazu angehalten, Abstand zu halten und die Hygienemaßnahmen (siehe 5.1. und 5.2.) sowie das Lüftungskonzept (siehe 5.3.) umzusetzen. Sie sind dahingehend entsprechend von den Lehrkräften aufmerksam zu machen. Gangaufsichten weisen auf eine Nicht-Beachtung dieser Maßnahmen in den Pausen hin und kontrollieren die Pausenströme entsprechend. Daneben kann die Schulleitung – gegebenenfalls in Absprache mit der zuständigen Bildungsdirektion – standortspezifische Maßnahmen treffen.



Ab **Szenario 3** ist eine Durchmischung von SchülerInnen aus verschiedenen Klassen in der Pause zu vermeiden. Durch die Maskenpflicht ist zwar eine Ansteckungsgefahr minimiert, die Schüler/innen müssen jedoch darin instruiert werden, in den Pausen nur wirklich nötige Erledigungen (Toilette, Gang zum Euroshop, Konferenzzimmer etc.) zu unternehmen. Grundsätzlich sollen die Schüler*innen in den Klassen bleiben. Jene Lehrkräfte, die die Gangaufsichten abhalten, kontrollieren diese Vorgabe.

Zusätzlich werden ab Szenario 3 Maskenpausen im Freien angeboten. Die Schüler*innen der 1. und 2. Klassen dürfen die erste große Pause im Schulhof verbringen, Schüler*innen der 3. und 4. Klasse die zweite große Pause. Dabei wird eine der beiden Gangaufsichten aus dem jeweiligen Stock ebenfalls im Schulhof präsent sein, um die Personenströme, Abstandregeln und Hygienemaßnahmen zu kontrollieren.

Für den Besuch beim Schularzt ist unabhängig von den verschiedenen Szenarien generell das Tragen eines MNS oder einer FFP2-Maske vorgesehen. Entsprechende Masken lagern im Bedarfsfall in der Administration.

5.6. Hygiene- und Präventionskonzept Euroshop und Reinigungspersonal

Das Reinigungspersonal sowie das Personal des Euroshops sind mit den durch das Bildungsministerium festgelegten Maßnahmen vertraut und achten auf deren Einhaltung.

5.7. Schulveranstaltungen

Bei der Planung von Schulveranstaltungen sind die Stornobedingungen zu beachten. Bei mehrtägigen Schulveranstaltungen empfiehlt es sich, eine Risikoanalyse durchzuführen. Falls das Szenario 4 laut Variantenmanagementplan (VPM) eintreten sollte, müssen mehrtägige Schulveranstaltungen mit Übernachtungen ausgesetzt werden.

Risikoanalyse für Schulveranstaltungen/schulbezogene Veranstaltungen

- Eine Risikoanalyse umfasst in der Regel folgende Schritte:
- Sammlung von Risiken: Welche Risiken lassen sich im Hinblick auf die Veranstaltung
- identifizieren?
- Bewertung der Risiken: Wie wahrscheinlich ist es, dass die identifizierten Risiken
- eintreten?
- Folgen bei Eintritt des Risikos: Welche Konsequenzen hat es, wenn ein Risiko eintritt?
- Maßnahmen zur Abfederung des Risikos und dessen Folgen: Was kann konkret getan werden, um das Risiko zu minimieren?
- Die Ergebnisse der Risikoanalyse sollen am Standort diskutiert werden. Auf Basis dessen trifft die Schulleitung die Entscheidung.



Eine Checkliste zur Durchführung von Schulveranstaltungen findet sich auf der Homepage des Bildungsministeriums:
<https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/beratung/corona/sichereschule.html>

Diese Checkliste ist bei der Planung der Durchführung einer Schulveranstaltung zu beachten!

6. Erreichbarkeit im Krisenfall

Seitens der Schule werden regelmäßig Informationen zu den aktuellen Maßnahmen per E-Mail an die Erziehungsberechtigten und Schüler*innen gesendet. Im Krisenfalls sind folgende Personen erreichbar:

Sekretariat:

Maria Schaurhofer
Tel: +43 7269 75 51 11
sek@eurogym.info

Administration:

DI Mag. Beate Innertsberger
Tel: +43 7269 75 51 14
Innertsberger.Beate@eurogym.info

Direktion:

Mag. Verena Schuster-Schedlberger
Tel: +43 7269 75 51 12
Verena.schuster-schedlberger@bildung.gv.at

Corona-Krisenteam

Mag. Christoph Schützeneder: schuetzeneder.christoph@eurogym.info
Mag. Nadja Weilig: weilig.nadja@eurogym.info
Mag. Petra Reisinger: reisinger.petra@eurogym.info
Mag. Andrea Plank: plank.andrea@eurogym.info
Sarah Aigner, BEd MEd: aigner.sarah@eurogym.info